



Herrn  
Franz Fent  
Esterndorfer Str. 9  
83550 Emmering

Gmund, 13.05.2015

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern, Gleitsegeln und Hängegleitern mit E-Aufstiegshilfe auf der Start- und Landefläche "Schalldorf", 83550 Emmering**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Herrn Franz Fent vom 13.01.2015 die Erlaubnis „Schalldorf“ des DHV vom 30.01.2014 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern mit E-Aufstiegshilfe außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt. Die Erlaubnis bezieht sich auf Starts mit Hängegleitern mit E-Antrieb (Aufstiegshilfe).
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 601 (Starts und Landungen), Gemarkung Schalldorf.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet und gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom 29.11.2012 (veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 25 / 14.12.2012). Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Franz Fent und für von ihm benannte Piloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Es ist sicherzustellen, dass der Elektromotor lediglich für den Startvorgang (Aufstieg) eingesetzt wird.
2. Landungen haben mit abgestelltem E- Antrieb zu erfolgen.
3. Bei Start, Abflug, Anflug und Landung ist zu berücksichtigen, dass ein Abstand von 50 Metern horizontal und vertikal zur Straße eingehalten werden muss.
4. Bei Start, Abflug, Anflug und Landung darf der Ort Schalldorf nicht überflogen werden.
5. Während der aktiven Vogelbrutzeit in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ist der Flugbetrieb einzustellen.
6. Bei westlichen Winden sind Starts und Landungen so anzulegen, dass das Leegebiet der begrenzenden Baumreihe die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggelände Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 30.01.2014 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Schalldorf“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter, Gleitsegel und Hängegleiter mit E-Aufstiegshilfe gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 13.01.2015 beantragte der Geländeinhaber die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Ebersberg wurde mit Schreiben vom 20.01.2015 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit

Schreiben vom 12.05.2015 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen. Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb